

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/7
zH Herrn Dr Malousek
Stubenring 1
1011 Wien

AUSGANG

23. Juli 2007

52

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | 501 65 | Fax | Datum |
|-----------------------------------|------------------------|-------------------|---------|---------|-----|------------|
| BMWA-30. 680/0002- I/7/2007 | WP/GSt/Au/Lo 623334 | Sonja Auer-Parzer | DW 2311 | DW 2532 | | 19.07.2007 |

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrter Herr Dr Malousek!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Zusendung des Begutachtungsentwurfes zu einer Änderung der Gewerbeordnung. Wir dürfen zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Mit der vorliegenden Gewerbeordnungsnovelle sind zusammenfassend folgende Änderungen geplant:

1. Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG)
2. Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche
3. Neugestaltung des Anzeigeverfahrens im Gewerbebereich
4. Einführung eines geschützten Gütesiegels „Meisterbetrieb“
5. Einführung einer verpflichtenden Vermögensschadenversicherung für Immobilienreuhänder
6. Maßnahmen zum Schutz der Jugend gegen Alkoholmissbrauch
7. Führung der Bezeichnung „Holzbaumeister“
8. Sonstige Änderungen, die vorwiegend durch die in der Vollziehungspraxis gewonnenen Erfahrungen notwendig geworden sind

Die **Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen** (RL 2005/36/EG) sieht - im Gegensatz zum bisherigen System - für die ErbringerInnen grenzüberschreitender Dienstleistungen kein Anerkennungsverfahren zur Prüfung der Qualifikation vor

(Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit). Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten jedoch frei, gewisse Ausnahmebestimmungen vom Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit vorzusehen (Umsetzungsoptionen). **Um sowohl Arbeitnehmer- und Konsumenteninteressen als auch das hohe Qualifikationsniveau der österreichischen Gewerbetreibenden - einer der wichtigsten Wettbewerbsvorteile der österreichischen Wirtschaft - zu wahren, fordert die BAK, dass die Ausnahmeregelungen (Umsetzungsoptionen) der Richtlinie im Gewerberecht umfassend vom österreichischen Gesetzgeber ausgeschöpft werden.**

Da der vorliegende Begutachtungsentwurf von den zur Verfügung stehenden Umsetzungsoptionen nur teilweise Gebrauch macht, sind aus unserer Sicht noch einige **wesentliche Ergänzungen** (zB jährliche Meldung, Informationsverpflichtungen an KonsumentInnen) vorzunehmen.

Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Arbeiterkammern zeigen, dass im Hinblick auf gesetzwidrige, unseriöse Werbeverkaufsveranstaltungen für den österreichischen Gesetzgeber ein dringender Handlungsbedarf besteht, in die Gewerbeordnung Schutzbestimmungen für KonsumentInnen aufzunehmen. Die BAK schlägt diesbezüglich eine Anzeigeverpflichtung und Informationspflicht vor.

Zu den Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes im Detail:

I. Zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36 EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsrichtlinie):

I.1. Grundsätzliches

Die Berufsqualifikationsrichtlinie enthält Vorschriften zur **Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Fall, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaates** sich in einem anderen Mitgliedstaat zur Berufsausübung dauerhaft niederlassen oder in diesem vorübergehend grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen wollen.

Das bisherige System der Anerkennung sah sowohl bei Ausübung der Niederlassungsfreiheit als auch bei Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ein **Anerkennungsverfahren** zur Überprüfung der beruflichen Qualifikation durch die Behörden des Aufnahmestaates vor. Die neue Berufsqualifikationsrichtlinie schreibt für die ErbringerInnen grenzüberschreitender Dienstleistungen kein Anerkennungsverfahren mehr vor, wenn sie im Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung des Berufes zugelassen sind („Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit“ Art 5, Abs 1, lit a). Hierbei handelt es sich um eine wesentliche **Liberalisierung der bisherigen Anerkennungspraktiken**.

Diese Liberalisierung kann unseres Erachtens zu folgenden **unerwünschten Entwicklungen** führen:

=> **Wettbewerb der Berufsqualifikationssysteme:** Durch den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit, der keine Überprüfung der Qualifikation vorsieht, kommt es auf dem „Arbeitsmarkt der reglementierten Gewerbe“ zu einer neuen Konkurrenzsituation: Hier ansässige Gewerbetreibende, die eine hohe und gesetzlich gesicherte berufliche Qualifi-

kation aufweisen können, treten in Konkurrenz zu jenen Gewerbetreibenden, die von außen „gelegentlich und vorübergehend“ Dienstleistungen erbringen mit dem Qualifikationsniveau ihres Niederlassungsstaates, das in Zukunft grundsätzlich nicht mehr durch die österreichischen Behörden überprüft werden kann. Die BAK befürchtet hiervon auf längere Frist **negative Effekte auf das nationale Ausbildungsniveau** und damit auf das **Berufsbildungssystem für reglementierte Gewerbe**.

=> Die Regelung zur Dienstleistungsfreiheit kann dazu **missbraucht werden, ein Anerkennungsverfahren, wie es zum Zwecke der Ausübung der Niederlassungsfreiheit vorgeschrieben ist, zu umgehen**.

1.2. Forderungen der BAK: Umfassende Wahrnehmung der Umsetzungsoptionen zur Wahrung der Arbeitnehmer- und Konsumenteninteressen als auch zur Wahrung der hohen Ausbildungsstandards sowie effiziente, wirksame Kontrolle

Bei der Umsetzung der Richtlinie durch den österreichischen Gesetzgeber sind vor allem die mit der Ausübung reglementierter Gewerbe verbundene **hohe Verantwortung gegenüber den KonsumentInnen und anderen DienstleistungsempfängerInnen**, aber auch **die hohen österreichischen Ausbildungsstandards** zu beachten. Es ist notwendig, jeglichen Wettbewerb, der über Qualifikation oder Ausbildung läuft, zu vermeiden. Es wäre sonst das Risiko eines Dequalifikationsprozesses gegeben. Im Falle einer Nivellierung nach unten könnten die österreichischen Gewerbetreibenden sich dieser Spirale nur schwer entziehen - schon allein aus Kostengründen. **Damit würde jedoch einer der wichtigsten Wettbewerbsvorteile der österreichischen Wirtschaft - nämlich das hohe Qualifikationsniveau - verloren gehen**.

Die Berufsqualifikationsrichtlinie ermöglicht den einzelnen Mitgliedstaaten durch einige „Kann-Bestimmungen“ Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zu schaffen. Zur Wahrung der Arbeitnehmer- und Konsumenteninteressen, aber auch zur Wahrung der hohen österreichischen Ausbildungsstandards ist es daher notwendig, dass der österreichische Gesetzgeber die von der Richtlinie zur Verfügung gestellten Umsetzungsoptionen umfassend nützt.

Die BAK hat sich in ihrem Schreiben an das BMWA vom 29.3.2007 ausdrücklich für eine umfassende Wahrnehmung der Umsetzungsoptionen ausgesprochen. Der vorliegende Begutachtungsentwurf macht jedoch nur teilweise von den einzelnen Umsetzungsoptionen der Richtlinie Gebrauch. Insbesondere wurde vom Erfordernis einer **jährlichen Meldung** Abstand genommen. Die von uns vorgeschlagenen **Angaben über Ort und Zeit** der voraussichtlichen Dienstleistungserbringung werden nicht verlangt. Damit ist aber eine **gezielte Kontrolle nicht möglich**, obwohl einschlägige negative Erfahrungen vorliegen. So können bislang bei der Umgehung der Übergangsfristen auf dem Arbeitsmarkt mit den neuen Beitrittsländern durch Scheinselbstständigkeit die Kontrollen nicht zielgerichtet durchgeführt werden, da die Gewerbebehörden keine Informationen darüber haben, wo die vermeintlich Gewerbetreibenden im Einsatz sind. Dies könnte und sollte man unbedingt im gegebenen Zusammenhang vermeiden, indem die entsprechenden Anga-

ben abgefragt werden. Eine **zielgerichtete und effektive Kontrolle** würde dadurch wesentlich erleichtert werden. Bedeutung hat dies nicht nur im Zusammenhang mit der **Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit** (siehe Punkt 5 in Wachstum und Vollbeschäftigung, Vorschläge der Sozialpartner vom Dezember 2006 sowie Regierungsprogramm Punkt 6 Bekämpfung von Schwarzarbeit des Kapitels Arbeitsmarkt & Arbeitswelt), sondern in Zukunft auch im Zusammenhang mit der **Kontrolle der Arbeits- und Entgeltbedingungen entsandter ArbeitnehmerInnen** (siehe dazu ebenfalls das angeführte Kapitel im Regierungsprogramm). Es ist nämlich zu erwarten, dass ein Teil der grenzüberschreitend beschäftigten ArbeitnehmerInnen formell als selbstständige DienstleisterInnen und somit als Scheinselbstständige auftreten. Auch hier wird eine zielgerichtete Kontrolle davon abhängen, dass man den Einsatzort kennt.

I.3. Unsere Ergänzungsvorschläge zur Richtlinienumsetzung im Detail

I.3.1. Artikel 7: Meldepflichten bei Ortswechsel des Dienstleisters

- **Jährliche Meldepflicht** mit Angaben **über Ort und Zeit** der voraussichtlichen Dienstleistungserbringungen:

Der Begutachtungsentwurf sieht nur eine **einmalige** Meldepflicht für Dienstleistungserbringer vor. Eine effiziente und gezielte Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Berufsqualifikationsrichtlinie, aber auch eine Kontrolle von Scheinselbstständigkeit sowie Kontrolle der Arbeits- und Entgeltbedingungen entsandter ArbeitnehmerInnen erfordert jedoch die Vorschreibung einer **jährlichen Meldepflicht** mit konkreten Angaben **zu Ort und Zeit der Dienstleistung**. Um DienstleistungserbringerInnen bei Gesetzesverstößen auch greifbar zu machen, sollten auch **Angaben über den zustell-/ladungsfähigen Namen und Adresse** vorgeschrieben werden.

- **Transparenz der Meldungen**

Die Informationen im Rahmen der Meldepflicht sollten öffentlich zugänglich sein (zumindest ab dem 2. Jahr der Tätigkeit). So könnte beispielsweise eine Eintragung der Meldung im GewerbeRegister vorgesehen werden.

- **Festlegung von Mechanismen zur Prüfung, ob tatsächlich eine Dienstleistungserbringung vorliegt**

Die Behörde sollte im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren auch prüfen, ob die angemeldeten Tätigkeiten tatsächlich in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit erfolgen oder ob AnmelderInnen bereits durch ihre regelmäßige, wiederkehrende Tätigkeit in die Bestimmungen zur Ausübung der Niederlassungsfreiheit einzuordnen sind. Um diese Prüfung zu erleichtern, könnte vom Anmelder/der Anmelderin verlangt werden, dass er/sie bei seiner/ihrer neuerlichen (jährlichen) Meldung den **Zeitraum, in dem er/sie tatsächlich im Vorjahr in Österreich tätig war, anzugeben hat**.

- Meldepflicht für freie Gewerbe

Auch freie Gewerbe sollten der Meldepflicht unterliegen. Eine Meldepflicht könnte Marktüberblick schaffen bzw diesen vervollständigen, hätte jedoch auch Bedeutung im Rahmen der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit.

- Monitoring der Meldungen

Die Gesamtheit der Meldungen sollte systematisch beobachtet werden, um einen Einblick zu bekommen, wie viele Gewerbetreibende in welchem Zeitraum mit welchen Qualifikationen in welchen Gewerben die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmen. Weiters kann ein Monitoring Aufschluss geben, wo möglicher Handlungsbedarf zur Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinienbestimmungen besteht. Ein Monitoring könnte darüber hinaus auch einen Hinweis für einen Handlungsbedarf im Rahmen der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit geben.

All die angeführten Ergänzungen sind unseres Erachtens notwendig, um eine effiziente und effektive Kontrolle über die Einhaltung der Richtlinienbestimmungen und gesetzlichen Vorgaben in der Gewerbeordnung zu gewährleisten.

Zusätzlich sollten die in **Art 7 Absatz 2 aufgezählten Dokumente** von der Behörde nicht nur bei einer erstmaligen Meldung, sondern auch dann vorgeschrieben werden, wenn sich eine wesentliche **Änderung** der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt (effektive und effiziente Kontrolle). **Ergänzungen wären auch notwendig** zu den Bestimmungen zu den Angaben über Versicherungsschutz und Berufshaftpflicht des Art 7 Absatz 1.

Wichtig ist es, dass Gewerbetreibende aus anderen Mitgliedstaaten, die sich als DienstleistungserbringerInnen gemeldet haben, sich tatsächlich jedoch dauerhaft betätigen und damit unter die Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit fallen, nicht nur durch Strafen, sondern auch durch ein Verbot dieser Tätigkeit davon abgehalten werden. Es sollte in den Erläuterungen zum Gesetzestext angeführt werden, dass dieser Sachverhalt ebenfalls unter den Anwendungsbereich des § 373a Absatz 1 fällt.

1.3.2. Artikel 7 Absatz 4: Einführung eines Verfahrens zur Prüfung der Qualifikationen

Die Mitgliedstaaten können ein Prüfverfahren für reglementierte Gewerbe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, vorsehen. Dieses Prüfverfahren soll den Zweck haben, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit und Sicherheit aufgrund mangelnder Qualifikationen zu verhindern.

Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wird ein Prüfverfahren festgelegt. Dies wird von uns begrüßt.

- Der Gesetzesentwurf bezieht sich im Hinblick auf die reglementierten Gewerbe **§ 94 GewO**. Hinsichtlich der Gesetzesformulierung wären jedoch auch die durch Verordnung

geregelten **Teilgewerbe**, die ja ebenfalls zu den reglementierten Gewerben zählen, zu beachten.

- Problem der Rechtsunsicherheit und Intransparenz der Entscheidungspraxis

Im Überprüfungsverfahren wird vorgesehen, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen einer Prüfung im Einzelfall bestimmt, welche Tätigkeiten die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren und welche dabei einer weiteren Prüfung unterzogen werden. Diese Vorgangsweise führt allerdings zu **Rechtsunsicherheit** insofern, dass es nicht klar ist, welche Tätigkeiten in der Entscheidungspraxis des BMWA jedenfalls ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aufweisen, aber auch welches Qualifikationsniveau ausreichend ist, um Gefahrenpotenziale abzuwenden.

Aufgrund dieser Intransparenz fordert die BAK, dass nach einem Beobachtungszeitraum (ein Jahr) die Entscheidungspraxis evaluiert wird und dabei auch untersucht wird, wie sich die Vorgehensweise der Behörde bewährt hat und wo entsprechende Anpassungen durchzuführen sind. Da in diesem Zusammenhang wesentliche Interessen der Mitglieder der BAK betroffen sind, soll weiters gesetzlich vorgesehen werden, dass mit den Sozialpartnern über die Vollziehungspraxis eine Aussprache zu führen ist (ähnlich der Regelungen zu § 3 Absatz 5 Arbeitsinspektionsgesetz - Informationsaustausch).

- Auffallend ist, dass die Richtlinie auf die Verhinderung einer schwerwiegenden **Beeinträchtigung der Gesundheit oder der Sicherheit** des Dienstleistungsempfängers abstellt („... öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist“), während der Begutachtungsentwurf davon spricht, „dass dies der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit abträglich ist“. Was unter dem Begriff der Volksgesundheit zu verstehen ist, wird nicht näher erläutert. Die Umsetzung des Art 7 Absatz 4 sollte **keinesfalls strengere Maßstäbe ansetzen** als durch die Verwendung der Begriffe „öffentliche Gesundheit oder Sicherheit“ von der Richtlinie selbst vorgegeben wird.

Unserer Ansicht nach ist der in der Richtlinie verwendete Begriff Dienstleistungsempfänger im Sinne einer teleologischen Auslegung nicht im formellen Sinn zu verstehen, sondern es sind damit alle Personen gemeint, die im tatsächlichen Sinne Empfänger der Dienstleistung sind. Der Begriff erfasst daher auch Personen, die nicht Vertragspartner des Dienstleisters sind, jedoch die Dienstleistung - in welcher Form auch immer - „empfangen“. **Die gesetzliche Formulierung sollte daher in diesem Sinne darauf abstellen, die Beeinträchtigung der Gesundheit und Sicherheit der von der Dienstleistung betroffenen Personen zu verhindern.**

- Im Zusammenhang mit den nach Absatz 4 von den Behörden einzuhaltenden Fristen ist fraglich, ob die **Zustellung** nicht in der Praxis zu Problemen führen kann. § 10 Zustellgesetz sieht ja für die Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten bereits mindestens zwei Wochen vor. Vorgeschlagen wird daher dem Dienstleister gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs 6 aufzutragen eine zustellfähige Adresse im Inland bekannt zu geben.

I.3.3. Artikel 9: Unterrichtung des Dienstleistungsempfängers

Die Richtlinie ermöglicht auch, dass den DienstleistungserbringerInnen vorgeschrieben wird, ihren Kunden bestimmte relevante Informationen bekannt zu geben (Versicherungsschutz, Firmenbuchnummer). Die Umsetzung dieser Schutzbestimmungen fehlt im Begutachtungsentwurf. Im Hinblick darauf, dass diese Regelungen **speziell im Interesse des Verbraucherschutzes** stehen, sollten sie vollständig übernommen werden.

I.3.4. Artikel 6: Automatische vorübergehende Eintragung bzw Pro-forma-Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer bzw sonstigen Interessenvertretungen zur Sicherstellung der Geltung der kollektivvertraglichen Bestimmungen

Aufgrund mangelnder Mitgliedschaft ausländischer Unternehmen bei der Wirtschaftskammer bzw sonstigen gesetzlichen Berufsvertretung in Österreich kommen inländische Kollektivverträge bei grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeit grundsätzlich nicht zur Anwendung. Abgesichert ist diesbezüglich grundsätzlich nur das kollektivvertragliche **Entgelt** (§§ 7 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz). Um die Anwendung des inländischen Kollektivvertragsniveaus vollinhaltlich sicherzustellen, sollte daher eine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer bzw sonstigen gesetzlichen Berufsvertretung in der in Art 6 vorgeschlagenen Form vorgesehen werden. Um dadurch nicht in Konflikt mit der Dienstleistungsfreiheit zu kommen, könnten Tätigkeiten mit einer Dauer von weniger als 8 Tagen davon ausgenommen werden.

I.3.5. Behördenzusammenarbeit und Durchsetzbarkeit (Vollstreckung) der verhängten Verwaltungsstrafen im Ausland

- § 373a Abs 1 vorletzter Satz sieht vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Ausübung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden ua verbieten kann, wenn einer der in § 87 Abs 1 angeführten **Entziehungsgründe** auf den Dienstleistungserbringer zutrifft. Prinzipiell ist eine Untersagung der weiteren Tätigkeit bei Vorliegen von Gewerbeentziehungsgründen auch für ausländische ErbringerInnen für Dienstleistungen zu begrüßen. Sie soll auch ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sein.

In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch auf folgende Problematik hin: Den österreichischen Behörden werden die entsprechenden Informationen in der Regel nur vorliegen, wenn die Tatbegehung im Inland erfolgte bzw der Tatbestand im Inland verwirklicht würde. Damit ist der praktische Anwendungsbereich dieser Bestimmung nur beschränkt. Unseriöse Unternehmen können durch einen Wechsel ihres Tätigkeitsgebietes leicht einer Entziehung der Gewerbeberechtigung entgehen. Das öffentliche Vertrauen auf das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung wird dadurch weiter beeinträchtigt. Die BAK fordert daher, dass sich die österreichische Bundesregierung konsequent und mit Nachdruck für eine verstärkte **grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit und entsprechende Verbesserungen auf europäischer Ebene** (Behördenkooperation, Zustellung von Schriftstücken, Beweisaufnahme im Ausland) einsetzt.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf Artikel 8 der Berufsqualifikationsrichtlinie hinweisen. Artikel 8 enthält eine ausdrückliche Verpflichtung zur Verwaltungszusam-

menarbeit. Weiters garantiert er den DienstleistungsempfängerInnen im Falle einer Beschwerde einen Informationsaustausch durch die Behörden. Der gegenständliche Begutachtungsentwurf nimmt jedoch auf die Umsetzung dieses Artikels keinen Bezug.

- Zudem ist es von grundlegender Bedeutung, dass auch Verstöße gegen die österreichische Gewerbeordnung im europäischen Ausland durchsetzbar sind. Hat ein Dienstleister Sitz und Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat und wird nur grenzüberschreitend in Österreich tätig, ist es erforderlich, dass die Bescheide der österreichischen Behörden, welche gemäß der gewerberechtlichen Strafbestimmungen erlassen werden, auch von Behörden im EU-Ausland vollstreckt werden.

Durch den EU-Rahmenbeschluss über gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (2005/214/JI, idF: Rahmenbeschluss) wird zwar grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass jene in Österreich von Verwaltungsbehörden verhängten Geldstrafen und Geldbußen europaweit vollstreckt werden können. Für den Bereich der Verwaltungsstrafen wird der Rahmenbeschluss in Österreich im EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz (**EU-VStVG**) umgesetzt. Hierfür wurde die Liste der Straftatbestände, die ohne weiteres (dh ohne Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit) in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden können, direkt aus dem Rahmenbeschluss übernommen. Besonders der letzte Punkt dieser Liste ist aber relativ unbestimmt. Auch hier wurde lediglich die Generalklausel („*Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrages oder des Titel VI des EU-Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben*“) des Rahmenbeschlusses Wort für Wort übernommen. Die Straftatbestände der GewO sind im Rahmenbeschluss in der Liste der ohne weiteres vollstreckbaren Straftaten einzeln nicht ausdrücklich genannt. Bei der Umsetzung in Österreich wurde auch die Generalklausel dahingehend nicht konkretisiert. Es besteht die Befürchtung, dass in der Praxis Tatbestände - wie jene der Gewerbeordnung - die lediglich unter die Generalklausel fallen könnten, nicht oder nur in wenigen Fällen einer grenzüberschreitenden Vollstreckung zugeleitet werden.

Zwar sind auch Tatbestände, die nicht im Katalog enthalten sind, grundsätzlich vollstreckbar, für solche gilt allerdings der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. In diesen Fällen kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung davon abhängig machen, dass sich die Entscheidung auf Handlungen bezieht, die auch nach seinem Recht eine Straftat darstellen. Das Abstellen auf die beiderseitige Strafbarkeit und eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall, erscheint als kein gangbarer und praxisgerechter Weg, um Verstöße gegen die Gewerbeordnung durchzusetzen. Der Rahmenbeschluss sieht ausdrücklich vor, dass die Liste der Straftaten durch einstimmigen Ratsbeschluss jederzeit erweitert werden kann. **Österreich sollte sich daher dafür einsetzen, dass auch gewerberechtliche Straftatbestände ausdrücklich in die Liste der ohne weiteres zu vollstreckenden Straftatbestände angeführt werden.**

II. Ergänzung der GewO-Novelle durch verbesserte Schutzbestimmungen für KonsumentInnen in der Gewerbeordnung bei unseriösen, gesetzwidrigen Werbeverkaufsveranstaltungen

Die Gewerbeordnung enthält Regelungen zum Schutz der KonsumentInnen. Die BAK erachtet es für notwendig, in die Gewerbeordnung ergänzende Regelungen im Hinblick auf gesetzwidrige, unseriöse Werbeverkaufsveranstaltungen aufzunehmen.

So ist die BAK massiv mit Beschwerden zu Werbeverkaufsveranstaltungen folgender Art konfrontiert: AnbieterInnen aus Österreich oder aus dem nahe liegenden Ausland versenden an KonsumentInnen Einladungen zu Veranstaltungen, worin die Übergabe eines Gewinnes oder von Geschenken zugesichert wird. Oft wird auch mit einer Fahrt zu einem attraktiven Ausflugsziel gelockt. Die GewinnerInnen müssen zur Preisübergabe dann persönlich erscheinen, stellen dann oft enttäuscht fest, dass die von ihnen erwarteten **hochwertigen** Gewinne (zB Autos) nicht ausgegeben werden. Diese Veranstaltungen finden ua in Gasthäusern statt, wobei dann im Zuge der Gewinnübergabe nicht nur Produkte (zB Gesundheitsprodukte wie Nahrungsergänzungsmittel, aber auch verbotenerweise Medizinprodukte) präsentiert werden, sondern auch - und oft **zu weit überhöhten Preisen - entgegen den Bestimmungen des § 59 GewO verkauft werden.**

Bei nicht rechtmäßigen Veranstaltungen hat die BAK schon Verfahren nach dem UWG geführt oder beispielsweise Anzeigen bei der Gewerbebehörde vorgenommen. Regelmäßig werden die KonsumentInnen von der Arbeiterkammer auch über die Medien auf mögliche Probleme derartiger Veranstaltungen aufmerksam gemacht und über ihre Rechte informiert.

In Problemfällen stoßen Konsumentenschützer bei der Durchsetzung der im Gesetz bereits vorgesehenen Konsumentenrechte (zB Rücktrittsrecht nach dem Konsumentenschutzgesetz) jedoch auf Grenzen:

Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz steht dem Konsumenten/der Konsumentin zwar ein **Rücktrittsrecht** zu. Dieses kann jedoch **nur selten ausgeübt** werden. VeranstalterInnen agieren sehr oft anonym. So findet man zB auf den Einladungen zu den Veranstaltungen, Verkaufsbelegen oder Verträgen oft keine oder unvollständige Firmenadressen. KonsumentInnen haben auch berichtet, dass die angegebenen Telefonnummern nicht besetzt sind. Es fehlt für die konkrete Rücktrittserklärung somit **an den relevanten Informationen.**

Zur Verbesserung des Schutzes der KonsumentInnen schlagen wir deshalb einerseits eine **Anzeigepflicht** für Werbeverkaufsveranstaltungen vor. **Weiters** sollte es konkrete **Informationspflichten** zugunsten der KonsumentInnen in der Werbezuschrift geben. Darüber hinaus sind in derartigen Einladungen zu Gewinnübergaben **Ankündigungen von unentgeltlichen Zuwendungen, Preisausschreiben und Ausspielungen nicht zuzulassen.**

Im Detail stellen wir uns zur Anzeigepflicht und Informationspflicht folgende Regelungen vor:

Zur Anzeigepflicht für Werbeverkaufsveranstaltungen:

- Die Abhaltung von Werbeveranstaltungen soll generell im Vorhinein bei der zuständigen Gewerbebehörde **angezeigt** werden.

- Für die Anzeige sollen folgende **Angaben vorgeschrieben sein:**

Firmenbezeichnung (bei Einzelfirmen Vor- und Nachname des Unternehmers) und **ladungsfähige Anschrift; Ort und Zeit** der Veranstaltung; **Art der angebotenen Waren/Dienstleistungen**; Beilage des **Textes der Werbeanündigung**. Ferner sind Name und Anschrift desjenigen anzugeben, in dessen Namen die **Geschäfte abgeschlossen** werden sollen.

- Wenn gleichzeitig im Rahmen einer Veranstaltung für Gewinnreisen **Reisegutscheine** ausgegeben werden bzw für die Buchung einer Reise geworben wird, sollte sich die Anzeigepflicht auch auf den Namen und die Anschrift des Reiseveranstalters erstrecken bzw wäre seine Insolvenzversicherung bekannt zu geben.

Bei Besuch diverser Veranstaltungen konnten wir feststellen, dass vielfach auch Gewerbeordnungsbestimmungen (zB § 59 GewO) nicht eingehalten werden. Die vorgeschlagene Anzeigepflicht mit den betreffenden Angaben könnte unseres Erachtens auch die Kontrolle der Behörde zur Einhaltung der Gewerbeordnungsbestimmungen erleichtern. Fehlen den Behörden diese Informationen, müssen sie bei der Veranstaltung selbst versuchen zu ermitteln, wer der Veranstalter ist, welche Produkte angeboten und verkauft werden, um eventuellen Verstößen gegen die Gewerbeordnung nachzugehen.

Zu den Informationspflichten zugunsten der KonsumentInnen

Die **Werbebeschriftung**, die an die KonsumentInnen gerichtet ist soll folgende Angaben enthalten:

- **Charakterisierung der angebotenen Waren/Dienstleistungen, Geschenke oder Gewinnzusagen**

- **Veranstaltungsort und Veranstaltungszeit**

- **Information über das bestehende Verbot** der Entgegennahme von Bestellungen bzw den Barverkauf bei der Veranstaltung

- **Name und Anschrift aller Akteure**

- Wird für den Besuch einer Werbeveranstaltung ein **Entgelt** (zB Fahrtkostenbeitrag) verlangt, so wäre in der Beschriftung an die KonsumentInnen deutlich darauf **hinzuweisen**.

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen

Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder entspricht die Werbebeschriftung nicht den genannten Vorschriften, soll die Behörde auch die Möglichkeit haben, neben der Verhängung von Verwaltungsstrafen in besonderen Fällen bei Gefahr in Verzug auch die Veranstaltung aufzulösen.

Durch eine Anzeigeverpflichtung bzw Informationspflichten würden nicht nur die KonsumentInnen nähere Informationen über die konkrete Veranstaltung erlangen und damit auch die Möglichkeit bekommen, bei Problemfällen von ihrem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen zu können, sondern könnte unlauterer Wettbewerb bereits im Vorfeld noch besser vermieden werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass beispielsweise die Arbeiterkammer Niederösterreich im Vorjahr **520 Einladungen zu Werbefahrten** dokumentiert hat. Aufgrund der Erfahrungen der Arbeiterkammer Niederösterreich dürften im Rahmen der Werbeverkaufsveranstaltungen in ganz Österreich rd 75 Millionen Euro pro Jahr umgesetzt werden. Es ist daher unbedingt nötig, durch gesetzliche Maßnahmen in der Gewerbeordnung unseriösen Praktiken bei Werbeverkaufsveranstaltungen entgegenzutreten. Für weiterführende Diskussionen zu entsprechenden gesetzlichen Lösungen (zB im Rahmen einer Arbeitsgruppe) stehen wir mit unseren ExpertInnen gerne zur Verfügung.

III. Zur Umsetzung der RL 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Die Bestimmungen des Entwurfs der §§ 365m ff erscheinen überzogen, da damit praktisch jeder Käufer/jede Käuferin einer Ware über 15.000 EUR der Geldwäschebehörde zu melden wäre. Insbesondere auch die Bestimmungen zu E-Geld sind auf unrealistisch niedrige Beträge abgestellt.

§ 365x wird aus konsumentenpolitischer Sicht gänzlich abgelehnt. Mit dieser Regelung wird nämlich der Einzelne vollständig von der Kommunikation, die zwischen VerkäuferInnen und der Geldwäschebehörde zu führen ist, abgeschnitten. § 365x sollte im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung des Bürgers lauten:

Auf Anfrage ihrer Kunden haben Gewerbetreibende diese davon in Kenntnis zu setzen, welche Daten bzw Informationen sie an wen weitergegeben haben. Nach einem halben Jahr sind die davon betroffenen Kunden jedenfalls darüber vom Gewerbetreibenden zu informieren.

IV. Weitere gewerberechtliche Änderungen

- § 13, § 27, § 91 - Verbandsverantwortlichkeitsgesetz - Entziehung der Gewerbeberechtigung

Im Hinblick auf die im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vorgesehene strafrechtliche Verantwortung von Verbänden ist geplant, auch Verbände von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen. Bevor es zur Umsetzung dieser Regelung kommt, gilt es vorab zu evaluieren, welche Konsequenzen diese Regelung für die Stakeholder (zB ArbeitnehmerInnen, LieferantInnen, KundInnen, vollziehende Behörden) hat. Die BAK schlägt diesbezüglich einen Informationsaustausch in Form einer Besprechung unter Beteiligung der betroffenen Kreise vor. Weiters bedarf es zu einer weiteren Beurteilung der Vorschrift in Bezug auf die Regelung des § 91 Absatz 2 einer näheren Erläuterung wie der Verband maßgebenden Einfluss nehmen kann.

Zu § 13 GewO wird vorgebracht, dass wiederholte Konkursöffnung jedenfalls einen Gewerbeausschlussgrund darstellen muss.

- § 94 Z 80 Waffengewerbe; Unterscheidung zwischen militärischem und nichtmilitärischem Bereich aufgrund unterschiedlicher Zugangsvoraussetzungen

Aus den Erläuterungen können wir leider nicht klar entnehmen, weshalb die Nennung des Büchsenmachers im reglementierten Gewerbe Waffengewerbe wegfallen kann.

Trotz des Wegfalls des Wortes „Waffenhandel“ in § 94 Z 80 gehen wir unter Bezugnahme auf § 151 GewO davon aus, dass der Waffenhandel weiterhin zu den reglementierten Gewerben zählt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Ausdruck jedoch weiterhin in § 94 Z 80 verwendet werden.

- § 117 Abs 7 Einführung einer verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder

Im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung des § 382 Abs 30 sollte sichergestellt werden, dass auch Inhaber bereits bestehender Gewerbeberechtigungen einer Haftpflichtversicherungspflicht unterliegen.


- § 149 Führung der Bezeichnung „Holzbaumeister“ für Zimmerer, die planende Tätigkeiten gemäß § 149 Absatz 4 durchführen können

Bei der Festsetzung einer besonderen Bezeichnung für Zimmerer mit dem Recht zur umfassenden Planung sollte sichergestellt sein, dass mit der Führung der Bezeichnung „Holzbaumeister“ für KonsumentInnen keine Irreführung in Bezug auf angebotene Tätigkeiten verbunden ist (Baumeister-Zimmerer).

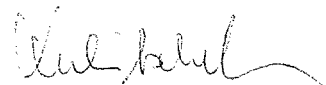
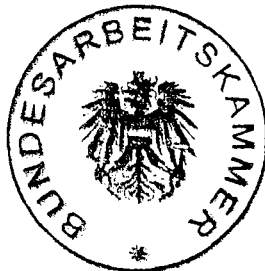
- § 369 Strafe des Verfalls bei juristischen Personen

Der Gesetzestext verweist auf den „wirtschaftlichen Eigentümer“ einer juristischen Person, gegen den der Ausspruch des Verfalls gerichtet sein soll. Wir dürfen darauf hinweisen, dass dieser Begriff kein allgemeingültiger ist und auch nicht weiter definiert oder erläutert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors